

Da die potentielle Beihilfe nicht angemeldet wurde und seit ihrer Umsetzung wirksam ist, stellt die Kommission fest, dass diese Eröffnungsentscheidung der aufschiebenden Wirkung des Artikels 88 Absatz 3 letzter Satz des EG-Vertrags im Hinblick auf Deutschlands Verpflichtung, die Maßnahme bis zum Erlass einer abschließenden Entscheidung durch die Kommission nicht durchzuführen, nichts hinzufügt.

Im Licht der vorstehenden Überlegungen fordert die Kommission Deutschland im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben und alle Informationen zu erteilen, die eine Hilfe bei der Beurteilung der Beihilfemaßnahmen sein können, insbesondere die folgenden bisher fehlenden Informationen:

- vollständige Übersicht über den genauen Wert sämtlicher übertragener Mittel, des davon aufsichtsrechtlich anerkannten haftenden Eigenkapitals der LBB, der Inanspruchnahme, des gezahlten Zinssatzes sowie der Vergütungen (vor und nach Steuern) vom Zeitpunkt der Einbringung bis 2001 einschließlich;
- Erklärung, wann genau und auf welcher Basis (z. B. Rolle der behaupteten Synergien) die Vergütungen festgelegt wurden, einschließlich vorhandener Verhandlungsprotokolle;
- Auswirkungen des fehlenden Liquiditätscharakters des übertragenen Vermögens auf den Ertrag, der von einem marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber für die Zuführung des Vermögens verlangt werden kann, sowie quantitative

Auswirkungen der Vorrangigkeit der Zweckrücklage für die Aufgaben der IBB;

- sämtliche Informationen, die die Besteuerung der in Frage stehenden Transaktion betreffen und für ihre Beurteilung relevant sind;
- Angaben zu den Werten, die das Land Berlin nach den Ausführungen Ihrer Behörden durch den Verkauf der stillen Beteiligung 1994 bzw. der Gewinnansprüche 1998 an die BGB erhalten hat und Erklärungen dazu, wie die aufsichtsrechtliche Haftungsfunktion des IBB-Kapitals und die Ertragswerte der LBB darin berücksichtigt wurden, sowie Angabe sonstiger Faktoren, die eine marktübliche Rendite nach Meinung Ihrer Behörden gewährleistet haben (einschließlich der Berechnung einer solchen angemessenen Vergütung/Verzinsung unter Berücksichtigung aller Faktoren, die genannt werden);
- Berechnungsgrundlagen der bisher eingereichten Angaben zu Eigenkapitalrendite der LBB sowie die aktualisierten Zahlen bis 2001.

Ihre Behörden werden aufgefordert, unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens an den Beihilfeempfänger sowie an die anderen in Abschnitt V erwähnten Landesbanken weiterzuleiten.

Die Kommission erinnert Deutschland an die aufschiebende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, demzufolge jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe vom Empfänger zurückgefordert werden kann.»

No oposición a una concentración notificada

(Asunto COMP/M.2958 — WIND/BLU)

(2002/C 239/05)

(Texto pertinente a efectos del EEE)

El 12 de septiembre de 2002 la Comisión decidió no oponerse a la concentración de referencia y declararla compatible con el mercado común. Esta decisión se basa en lo dispuesto en la letra b) del apartado 1 del artículo 6 del Reglamento (CEE) n° 4064/89 del Consejo. El texto completo de la decisión está disponible únicamente en italiano y se hará público después de liberado de cualquier secreto comercial que pueda contener. Estará disponible:

- en versión papel en las oficinas de ventas de la Oficina de Publicaciones Oficiales de las Comunidades Europeas (véase la lista en la última página),
- en formato electrónico en la versión «CIT» de la base de datos CELEX, con el número de documento 302M2958. CELEX es el sistema de documentación automatizado de la legislación de la Comunidad Europea.

Podrá obtenerse más información en la dirección siguiente:

EUR-OP
 Información, Mercadotecnia y Relaciones Públicas
 2, rue Mercier
 L-2985 Luxembourg
 Tel. (35 2) 29 29-427 18, fax (35 2) 29 29-427 09.